



# KREIS STEINFURT DER LANDRAT

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

---

## Ordnungsamt Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihre Ansprechpartnerin: Frau Feldhues  
Zimmer: 685  
Telefon: 0 25 51/69-  
Durchwahl: 0 25 51/69-  
Telefax: 0 25 51/69-  
E-Mail: [feldhues@kreis-steinfurt.de](mailto:feldhues@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Mein Zeichen: 32. 3  
Datum: 29.03.2019

## Hinweise für Prostituierte (Stand: 05/2017) - Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Das am 01.07.2017 in Kraft tretende ProstSchG soll Sie besser schützen, Ihr (sexuelles) Selbstbestimmungsrecht stärken und Kriminalität wie Menschenhandel, Ausbeutung und Zuhälterei bekämpfen. Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Ihnen schon jetzt einen Überblick über die Neuregelungen geben. Im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Steinfurt werden Sie künftig Ihre konkreten Ansprechpartner/innen für das Anmeldeverfahren finden.

### Grundsätzliches

Das ProstSchG gilt für Prostituierte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Tätigkeit ist weder verboten noch sittenwidrig und wird durch die Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz geschützt.

Räumliche sowie zeitliche Einschränkungen oder ein Verbot der Straßenprostitution können sich aus Sperrbezirksverordnungen ergeben, die für einige Städte und Gemeinden in NRW erlassen wurden. Eine aktuelle Aufstellung der in NRW geltenden Sperrbezirksverordnungen wird derzeit vorbereitet. Bitte informieren Sie sich unmittelbar in der Kommune in der Sie tätig sind oder werden möchten.

## **Anmeldepflicht**

Die in einigen Kommunen NRWs angebotene Anmeldung der selbstständigen Prostitution als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist nach dem Inkrafttreten des ProstSchG nicht mehr möglich. Das Gesetz schreibt nunmehr **ein eigenes Anmeldeverfahren** vor.

Wenn Sie als Prostituierte tätig sind oder eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen, müssen Sie zunächst an einer gesundheitlichen Beratung durch den Fachbereich Soziale Dienste teilnehmen. Die Beratung erfolgt vertraulich, angepasst an Ihre persönliche Situation und soll insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs einschließen. Die Gesundheitsberatung wird danach alle zwölf Monate wiederholt, für Prostituierte unter 21 Jahren alle sechs Monate.

Das Gesundheitsamt stellt Ihnen eine Bescheinigung über die durchgeführte Beratung aus, die Sie gut aufbewahren müssen. Auf Wunsch wird die Bescheinigung auf einen von Ihnen **wählbaren erdachten Namen („Alias“)** ausgestellt.

Die Gesundheitsberatung ist im Kreishaus in Steinfurt möglich. **Bitte vereinbaren Sie hierfür unbedingt vorher einen Termin unter der Telefonnummer: 02551-69 2275**

Anschließend müssen Sie Ihre Tätigkeit im Rahmen einer persönlichen Vorsprache anmelden. Die Anmeldung erfolgt bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich Sie vorwiegend tätig werden wollen. **Bitte vereinbaren Sie auch hierfür unbedingt vorher einen Termin unter der Telefonnummer: 02551-69 2275** Für die Anmeldung benötigen wir von Ihnen

- Ihren Personalausweis oder Ihren Reisepass (ggf. einen Pass- oder Ausweiserersatz) in Verbindung mit einer Meldebestätigung als Identitätsnachweis
- Als Ausländer/in den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder abhängigen Beschäftigung, d.h. Ihren elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) sofern vorhanden (dies gilt nicht für freizügigkeitsberechtigte Bürger/innen aus EU-Staaten und deren Angehörige)
- Die Bescheinigung des Fachbereiches für Soziale Dienste über die durchgeführte Gesundheitsberatung (max. 3 Monate alt)
- 2 Lichtbilder
- Ihre Angabe, in welchen Bundesländern oder Kommunen Sie tätig werden möchten.

Im Rahmen der Anmeldung erfolgt in vertraulichem Rahmen ein Informations- und Beratungsgespräch mit Grundinformationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen, zur Absicherung im Krankheitsfall und zum Sozialversicherungsschutz, zu Hilfs- und Beratungsangeboten sowie zu steuerlichen Fragestellungen.

Auch über diese Beratung erhalten Sie (innerhalb von 5 Werktagen) eine Bescheinigung, die Ihr Lichtbild enthält, auf Wunsch auf einen Aliasnamen ausgestellt und ebenfalls gut aufzubewahren ist. Änderungen Ihres Namens, Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihres Wohnsitzes oder des Bereichs, in dem Sie tätig werden möchten, müssen Sie Ihrer Anmeldebehörde innerhalb von 14 Tagen mitteilen.

Die Anmeldebescheinigung ist **zwei Jahre** gültig, für Personen **unter 21 Jahren** ist die Gültigkeit auf **ein Jahr** begrenzt. Sollten Sie Ihre Tätigkeit danach fortsetzen wollen, ist eine rechtzeitige Verlängerung erforderlich, für die Sie erneut mit den o.g. Unterlagen persönlich vorsprechen müssen.

### **Gebühren**

Nach derzeitigem Stand werden in NRW sowohl die Gesundheitsberatung als auch die Anmeldung für Prostituierte gebührenfrei angeboten.

### **Übergangsregelungen**

Wenn Sie schon vor dem 01.07.2017 als Prostituierte/r tätig waren, gilt die Anmeldepflicht für Sie erstmalig ab 31.12.2017. Bitte bringen Sie in diesem Fall – sofern vorhanden - einen Nachweis in Form eines Arbeitsvertrages oder einer Steuererklärung mit. Planen Sie in jedem Fall rechtzeitig einen Termin zur Gesundheitsberatung durch das Gesundheitsamt ein, die bei der Anmeldung vorzulegende Bescheinigung über die Gesundheitsberatung darf max. drei Monate alt sein.

Im Rahmen der Übergangsregelung gilt die Anmeldung für Personen über 21 Jahren einmalig drei Jahre lang, die Bescheinigung über die Gesundheitsberatung gilt in diesen Fällen einmalig zwei Jahre lang.

### **Mitführungspflicht**

Die Bescheinigung über die Gesundheitsberatung und die Anmeldebescheinigung bzw. die Aliasbescheinigungen müssen bei der Ausübung der Prostitution mitgeführt werden und den Beauftragten der zuständigen Behörde im Rahmen der Überwachung vorgelegt werden.

### **Kondompflicht**

Kundinnen und Kunden von Prostituierten sowie Prostituierte haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Geschlechtsverkehr Kondome verwendet werden. Unter Geschlechtsverkehr fallen, neben dem vaginalen, auch oraler und analer Geschlechtsverkehr.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer als Prostituierte/r tätig ist und diese Tätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

Verstöße gegen die Kondompflicht sind (nur) für Kunden/Kundinnen von Prostituierten bußgeldrelevant und können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit der Gesundheitsberatung erhobenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Beratung verarbeitet und genutzt werden,

Die im Zusammenhang mit der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur verarbeitet, genutzt und auch innerhalb der zuständigen Behörde nur weitergegeben werden, sofern dies im Rahmen der Durchführung des Gesetzes erforderlich ist.

Ihre Anmeldedaten werden spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung gelöscht. Ausnahmen gelten nur für Fälle, in denen der Verdacht der Ausbeutung, des Menschenhandels und/oder der Zwangsprostitution besteht, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Sie ohne Gesundheitsberatung und/oder Anmeldung der Prostitution nachgehen und/oder die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.

Darüber hinaus ist die zuständige Behörde verpflichtet, das Finanzamt unverzüglich über die Anmeldung zu unterrichten. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen ist unzulässig.